

Öffentliches Recht/Verwaltungsrecht

I. Seilbahngesetz 2003

I.A. Entstehung

Mit der Erlassung des Seilbahngesetzes 2003 (SeilbG 2003)¹ im Jahre 2003 wurde für Österreich erstmalig ein eigenständiges Gesetz für das Seilbahnwesen geschaffen. Vor Erlassung dieses Gesetzes galten für das Seilbahnwesen in Österreich die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes (EisbG)². Diese kommen nunmehr – mit geringfügigen Ausnahmen – auf das Seilbahnwesen nicht mehr zur Anwendung.

Die Notwendigkeit zur Schaffung eines eigenständigen Seilbahngesetzes ergab sich auf Grund der erforderlichen Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Seilbahnen für den Personenverkehr vom 20.3.2000³ („Seilbahnrichtlinie“). Grundsätzlich wäre es auch möglich gewesen, die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen europarechtlichen Vorgaben durch entsprechende Änderungen des Eisenbahngesetzes in die österreichische Rechtsordnung einzufügen (dh die EU-rechtlichen Vorgaben in das EisbG aufzunehmen), auf Grund der Entwicklung des Seilbahnwesens zu einem eigenständigen Bereich des Transportwesens und diverser verfahrensrechtlicher Besonderheiten von Seilbahnen im Verhältnis zu Schienenbahnen war es jedoch zweckmäßig und ratsam, ein eigenständiges Gesetz für Seilbahnen zu erlassen⁴. Verfahrensrechtliche Unterschiede liegen beispielsweise darin, dass im Seilbahnwesen, anders als bei Schienenbahnen, keine Trennung zwischen Infrastruktur und Betrieb der Anlage durchgeführt wird. Im Schienenbereich müssten allerdings Sachverhalte wie beispielsweise die internationale Streckenführung geregelt werden, die für den Seilbahnbereich nicht (zumindest nicht in großem Umfang) relevant sind.

Gemäß den Bestimmungen der Seilbahnrichtlinie⁵ waren die Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, bis spätestens 3.5.2004 nationale gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, die inhaltlich ihren Anforderungen und Vorgaben entsprechen⁶. Da im Zu-

1 BGBl I 2003/103 idF BGBl I 2018/79.

2 BGBl 1957/60 idF BGBl I 2015/137.

3 RL 2000/9/EG ABl L 106/21 vom 3.5.2000 L.

4 ErläutRV 204 BlgNR 22. GP I.

5 Art 21 RL 2000/9/EG ABl L 106/28 vom 3.5.2000.

6 Siehe zur Umsetzung in den diversen Mitgliedstaaten die Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Seilbahnen für den Personenverkehr, ABl C 51 vom 4.3.2009, 9 ff.

sammenhang mit den neuen Bestimmungen zahlreiche Gesetzesänderungen bzw -anpassungen notwendig waren und um es den Behörden, den Herstellern und den Seilbahnen zu ermöglichen, die notwendigen, umfangreichen Maßnahmen zu setzen bzw sich auf die neuen Bestimmungen einzustellen, hat die Richtlinie eine Übergangsfrist von vier Jahren ab ihrer Erlassung vorgesehen. Diese Frist wurde auch in das SeilbG 2003 übernommen. Das Gesetz ist zwar mit 22.11.2003 in Kraft getreten, Stichtag für die Anwendung seiner Bestimmungen ist allerdings (mit Ausnahme des Zeitpunktes des Übergangs der Zuständigkeit für Sesselbahnen auf den Landeshauptmann⁷) ebenfalls der 3.5.2004⁸.

Ziel der Seilbahnrichtlinie war es, in allen Mitgliedstaaten der EU einen einheitlichen und hohen Sicherheitsstandard für Seilbahnen zu schaffen⁹. Im Sinne dieser Vereinheitlichung gelten Schlepplifte nunmehr auf Grund der Richtlinie auch in Österreich – so wie in den anderen Mitgliedstaaten der EU – als Seilbahnen¹⁰, was nach den Bestimmungen des EisbG nicht der Fall war. Mit der Richtlinie und dem SeilbG 2003 verbunden ist auch eine Intensivierung und Erhöhung der Verpflichtungen und der Verantwortung von Herstellern und Betreibern der Anlagen¹¹. Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Vereinheitlichung der Sicherheitsstandards ist auch besonders auf die Europäischen Seilbahnnormen zu verweisen. Diese Normen wurden alle auf Basis der Seilbahnrichtlinie erlassen und stellen die detaillierte Ausformulierung der Anforderungen der Richtlinie dar. Zuständig für die Erlassung dieser Normen ist generell das Europäische Komitee für Normierungen in Brüssel, für den Bereich des Seilbahnwesens dessen Technisches Komitee 242, welches wiederum – nach Sachgebieten – in 13 Arbeitsgruppen unterteilt ist. Die relevanten und veröffentlichten technischen Normen können über die Homepage des Normierungskomitees¹² abgerufen werden.

Weiters sollen mit Hilfe der Umsetzung der Richtlinie durch das SeilbG 2003 die Verfahrensabläufe vereinfacht und gestrafft werden¹³. Diesem Zweck dient beispielsweise die Schaffung von genehmigungsfreien Bauvorhaben¹⁴.

Wesentliche Neuerungen

Durch das SeilbG 2003 wurden insbesondere nachstehende wesentliche Neuerungen geschaffen:

- Einbeziehung der Schlepplifte unter den Begriff der Seilbahnen,
- Verfahrenserleichterungen,

7 § 121 Abs 1 Z 1 SeilbG 2003.

8 ErläutRV 204 BlgNR 22. GP 16.

9 Erwägung (4) zur RL 2000/9/EG ABl L 106/21 vom 3.5.2000.

10 § 2 Abs 3 SeilbG 2003.

11 ZB Überprüfungen, Meldepflichten, Konformitätserklärung.

12 <https://www.cen.eu/Pages/default.aspx> (Stand 5.12.2018).

13 ErläutRV 204 BlgNR 22. GP 5.

14 §§ 18 ff SeilbG 2003 iVm der Verordnung über genehmigungsfreie Bauvorhaben BGBl II 2006/287 idF BGBl II 2011/412.

- Konformitätsbewertungsverfahren für Sicherheitsbauteile und Teilsysteme,
- CE-Kennzeichnung von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen,
- Voraussetzungen für die Notifizierung benannter Stellen,
- Erweiterung der Überprüfungsverpflichtungen der Seilbahnen,
- Neuregelung des Betriebsleiterwesens,
- Teilweise Änderung der Zuständigkeiten zwischen BMVIT und Landeshauptmann.

Bereits lange vor Erlassung des SeilbG 2003 und unabhängig von der Seilbahnrichtlinie wurde seitens der Bundesländer immer wieder die Forderung an den BMVIT herangetragen, die Zuständigkeit hinsichtlich kuppelbarer Sesselbahnen auf die Länder zu übertragen. Diesem Wunsch wurde mit den Bestimmungen des SeilbG 2003 entsprochen¹⁵. Allerdings wurde hinsichtlich der behördlichen Zuständigkeiten von Seiten der Hersteller das Ansinnen geäußert, dass zur Sicherstellung von bundeseinheitlichen Standards die Zuständigkeit für komplexe Anlagen (Standseilbahnen, Pendelbahnen, Kabinenbahnen, Konzessions- und Baugenehmigungsverfahren für kuppelbare Sesselbahnen) beim BMVIT angesiedelt werden sollte¹⁶. Auch dies wurde im SeilbG 2003 gemäß dem geäußerten Wunsch geregelt¹⁷.

In Ergänzung zur – damals noch anwendbaren – Seilbahnüberprüfungsverordnung 1995 (SeilbÜV 1995)¹⁸ wurde in das SeilbG 2003 auch eine Bestimmung dahingehend aufgenommen, dass Seilbahnanlagen alle fünf Jahre auch hinsichtlich des Brandschutzes durch externe Sachverständige zu überprüfen sind¹⁹ (dies zusätzlich zu den turnusmäßigen Untersuchungen gemäß der nun – seit 1.1.2014 in Kraft stehenden – SeilbÜV 2013²⁰).

Auf Grund des sich bereits unmittelbar nach dem Inkrafttreten des SeilbG 2003 zeigenden Änderungs- bzw Anpassungsbedarfs entstand umgehend die Forderung nach einer Novelle der eben erst erlassenen Bestimmungen. Vielen Praktikern und Branchenkennern war rasch klar, dass diverse Bestimmungen des Gesetzes entweder nicht in vollständiger Übereinstimmung mit den Vorgaben der Europäischen Seilbahnrichtlinie²¹ oder der Interpretation dieser Richtlinie durch die Europäische Kommission²² standen. Vielfach wurde davon gesprochen, dass der österreichische Gesetzgeber die Maßgaben der Seilbahnrichtlinie „übererfüllt“ hätte.

Auch zeigte sich in der praktischen Anwendung bzw dem Vollzug des Gesetzes deutlich, dass diverse Anpassungen notwendig sind. Der Änderungsbedarf betraf

15 § 13 Abs 1 SeilbG 2003.

16 ErläutRV 204 BlgNR 22. GP 5.

17 § 14 Abs 1 SeilbG 2003.

18 SeilbÜV 1995 BGBl 1995/253; siehe Kapitel II.

19 § 51 Abs 1 SeilbG 2003, vgl auch die Richtlinie des BMVIT vom 20.7.2004, R 2/04; siehe Anhang 10.b).

20 BGBl II 2013/375 idF BGBl II 2015/378.

21 RL 2000/9/EG ABl L 106/21 vom 3.5.2000.

22 Vgl zB den Leitfaden der Europäischen Kommission für die Anwendung der RL 2000/9/EG.

insbesondere die Frage der Verlängerung bzw Neuerteilung von Konzessionen und das Wiederaufstellen (Versetzen) von bestehenden Seilbahnanlagen.

Infolge dieser Tatsachen wurde mit 5.7.2007 ein Initiativantrag auf Novellierung diverser Bestimmungen dieses Gesetzes im Nationalrat eingebracht²³. Dieser Antrag wurde am 10.10.2007 im Verkehrsausschuss des Nationalrates behandelt und angenommen²⁴ und in weiterer Folge vom Nationalrat beschlossen. Mit 13.11.2007 erfolgte die Veröffentlichung der geänderten Bestimmungen im Bundesgesetzblatt²⁵; seit 14.11.2007 sind sie in Kraft.

Änderungen durch die Novelle 2007

Mit der Novelle 2007 wurden insbesondere nachstehende Bereiche geändert, angepasst bzw ergänzt:

- Einführung des Begriffs der „Kombibahnen“,
- Definition des Ausdrucks „Stand der Technik“,
- Regelungen der Zu- und Umbauten,
- Wiederaufstellen (Versetzen) von bestehenden Anlagen,
- Unterschiedliche Behandlung von Alt- und Neuanlagen,
- Änderungen der Kompetenzverteilung zwischen Landeshauptleuten und BMVIT,
- Abtragung von bestehenden Anlagen,
- Konzessionsverlängerung,
- Bauentwurf und Baugenehmigungsverfahren,
- Sicherheitsanalyse und Sicherheitsbericht,
- Einführung des „gemeinsam verantwortlichen“ Betriebsleiters.

Im Rahmen der mit der Novelle 2007 neu eingeführten Bestimmungen wurde auch in mehreren Bereichen des SeilbG 2003 eine differenzierte Behandlung von Seilbahnanlagen – je nach dem Zeitpunkt ihrer Genehmigung – geschaffen. Der Gesetzgeber unterschied demnach Seilbahnanlagen, die vor dem Inkrafttreten des SeilbG 2003 (3.5.2004) genehmigt wurden („Altanlagen“) und Anlagen, bei welchen das nach diesem Zeitpunkt der Fall war („Neuanlagen“). Die Differenzierung betraf das Verfahren zur Konzessionsverlängerung²⁶, die Sicherheitsanalyse bei teilweisen Umbauten²⁷ und den Sicherheitsbericht bei Umbauten²⁸. Mit diesen Bestimmungen wurden unterschiedliche Anforderungen für die behördliche Behandlung von Alt- und Neuanlagen geschaffen. Gemeinsamer Grundsatz der Bestimmungen war, dass die Behörden zur Beurteilung der jeweils beantragten Maßnahme bei Altanlagen diejenigen Regeln und Nachweisverfahren heranziehen konnten (allerdings nicht mussten), die unmittelbar vor diesem Stichtag in Geltung waren.

23 ErläutRV 275/A BlgNR 23. GP.

24 ErläutRV 240 BlgNR 23. GP.

25 BGBl I 2007/83.

26 § 28 Abs 2 SeilbG 2003 idF BGBl I 2012/40.

27 § 58 Abs 1a SeilbG 2003 idF BGBl I 2012/40.

28 § 60 Abs 3 SeilbG 2003 idF BGBl I 2012/40.

Ob die Behörde diese Erleichterungen anwendete (die Einhaltung des aktuellen Standes der Technik ist jedenfalls mit einem höheren Aufwand verbunden, als die Einhaltung des – genehmigten – Standards der Altanlage), lag allerdings in ihrem Ermessen. Sie war somit auch nach den geänderten Bestimmungen nicht verpflichtet, die vor dem Inkrafttreten des SeilbG 2003 geltenden Normen anzuwenden. Ausgenommen davon ist die Beurteilung des Wiederaufstellens einer bestehenden Anlage: Bei diesem Verfahren müssen (in jedem Fall) nach der dazu eigens ergangenen Verordnung über das Wiederaufstellen die Sicherheitsanalyse und der Sicherheitsbericht auf Grundlage des vor dem 3.5.2004 geltenden Standes der Technik erstellt werden²⁹ (die relevante Bestimmung dieser Verordnung verweist auch nach der Novelle des SeilbG 2003 im Jahre 2018 auf die Bestimmungen des SeilbG 2003, die den Stand der Technik vor dem 3.5.2004 heranziehen; diese Regelungen wurden zwar mit der Novelle 2018 aufgehoben und sind daher nicht mehr in Kraft, dem Sinn und Zweck der VWaSeilb 2009 folgend ist für sie aber immer noch der vor dem 3.5.2004 anwendbare Stand der Technik heranzuziehen).

Die nächste wesentliche und (sehr) umfangreiche Veränderung des SeilbG 2003 erfolgte durch die Novelle im Jahre 2018, die eine direkte Folge der Verordnung (EU) 424/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates über Seilbahnen vom 9.3.2016 war³⁰. Diese Verordnung trat mit 21.4.2016 in Kraft und ersetzt (nach Ablauf der Übergangsfrist) mit Wirkung ab 21.4.2018 die Richtlinie 2000/9/EG: Ab diesem Stichtag sind die Bestimmungen der Verordnung in Behördenverfahren zu berücksichtigen. Die Arbeiten an dieser Verordnung begannen bereits im Jahre 2014 und wurden dann mit dem Beschluss am 9.3.2016 abgeschlossen. Diese Verordnung ist seit 21.4.2018 für die Neuerrichtung von Seilbahnanlagen und für Änderungen, für welche eine Genehmigung erforderlich ist, anzuwenden³¹.

Anders als die zuvor geltende Seilbahnrichtlinie wurde die neue Bestimmung als „Verordnung“ erlassen, daher ist sie in jedem Mitgliedstaat unmittelbar und direkt anwendbar, ohne dass eine nationale Umsetzung notwendig ist. Weiters geht sie – da sie als „Verordnung“ erlassen wurde – nationalem Recht, welches ihr widerspricht, vor. Wesentliches Ziel der Verordnung (EU) 424/2016 ist die – in technischer Hinsicht – vollständige europaweite Harmonisierung des Seilbahnbereiches, eine weitere Vereinheitlichung des Sicherheitsniveaus in allen Mitgliedstaaten und allgemein das Funktionieren des Binnenmarkts für Teilsysteme und Sicherheitsbauteile³². Die Verordnung regelt daher technische Fragen und insbesondere auch die Pflichten der Hersteller von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen³³, weiters enthält sie Bestimmungen zur Sicherstellung der Konformität

29 § 9 VWaSeilb 2009, BGBl II 2009/55.

30 Verordnung (EU) 424/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates über Seilbahnen vom 9.3.2016, ABl L 81/1 vom 31.3.2016.

31 ErläutRV 274 BlgNR 26. GP 8.

32 Erwägung 25 Verordnung (EU) 424/2016.

33 Art 11 ff Verordnung (EU) 424/2016.

derartiger Bestandteile von Seilbahnanlagen³⁴ und – was in der Seilbahnrichtlinie nicht enthalten war – ein Verfahren zur (Markt-)Überwachung³⁵ von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen.

Nicht in der Verordnung geregelt ist das Verfahren für die Genehmigung des Baus von Seilbahnanlagen, ihrer Änderung und der Inbetriebnahme. Die dazu notwendigen Bestimmungen sind daher vom jeweiligen nationalen Gesetzgeber zu erlassen³⁶.

Auf Grund des Inhalts der Verordnung und einiger neuer, darin enthaltener Bestimmungen war es auch erforderlich, zahlreiche Änderungen und Ergänzungen des SeilbG 2003 durchzuführen³⁷. Diese Arbeiten wurden genutzt, um zugleich auch weitere Anpassungen des Gesetzes durchzuführen, deren Notwendigkeit auf Grund der weiteren Erfahrungen in der Praxis seiner Anwendung erkannt wurde³⁸. Besonders ist dabei auf die nun geltende einheitliche Dauer der Konzession für alle Seilbahnsysteme und die Einführung einer (verpflichtenden) Generalrevision hinzuweisen.

Die entsprechende Novelle des SeilbG 2003 wurde am 24.10.2018 im Nationalrat beschlossen und seit 1.12.2018 sind die geänderten bzw. ergänzten Bestimmungen – mit gewissen Ausnahmen, auf die in der Folge gesondert hingewiesen wird – in Kraft³⁹.

Änderungen durch die Novelle 2018

Im Zuge dieser Novelle wurden insbesondere folgende Bereiche geändert, angepasst bzw. ergänzt:

- Aufnahme der Begriffe „wiederkehrende“ und „ergänzende“ Überprüfung in das SeilbG 2003,
- Einheitliche Konzessionsdauer von 50 Jahren (die Konzession ist nicht mehr an die „technische Lebensdauer“ der Anlage gebunden),
- Klarstellung, nach welchen Kriterien die Zuverlässigkeit eines Konzessionswerbers zu prüfen ist,
- Bei umfangreichen Umbauten muss eine neue Konzession beantragt werden,
- Bei der Verlängerung einer Konzession erfolgt keine technische Prüfung (diese Regelung tritt in Kraft, sobald der BMVIT die Verordnung über die Durchführung der Generalrevision erlassen hat),
- Einführung der Generalrevision (erstmalig 40 Jahre nach Erteilung der Betriebsbewilligung, nachfolgend alle 30 Jahre),
- Gesetzliche Definition, welche Unterlagen im Betriebsbewilligungsverfahren vorzulegen sind,
- Beschwerden gegen eine Baugenehmigung oder Betriebsbewilligung haben (grundsätzlich) keine aufschiebende Wirkung mehr,

34 Art 17 ff Verordnung (EU) 424/2016.

35 Art 39 ff Verordnung (EU) 424/2016.

36 Art 9 Abs 1 und Erwägung 21 und 24 Verordnung (EU) 424/2016.

37 § 118 SeilbG 2003.

38 ErläutRV 274 BlgNR 26. GP 1.

39 BGBl I 2018/79.